

2. Werkstoffprüfungen

- a) Werkstoffprüfungen jeglicher Art in anderen Laboratorien aber in Anwesenheit des Sachverständigen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
- b) Besichtigung, An- und Abstempeln von Kesselblechen nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,—DM
- c) Besichtigung und Prüfung von Rohren
- bis 8 m Rohrlänge
- bis 60 mm ä. 0 je Rohr 0,50 DM
- über 60 mm ä. 0 je Rohr 0,80 DM
- über 8 m Rohrlänge
- bis 60 mm ä. 0 je Rohr 0,75DM
- über 60 mm ä. 0 je Rohr 1,20DM
- Ringprobe je Rohr
- bis 60 mm ä. 0 je Rohr 0,30DM
- über 60 mm ä. 0 je Rohr 0,50DM
- Wasserdruckprüfung je Rohr 0,20 DM
- Zerreiß-, Biege-, Bördel- und Aufweitprobe nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
- d) Die Ausfertigung der Bescheinigungen für die unter Abschnitt VI Ziff. 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Prüfungen wird ebenfalls nach Zeitaufwand berechnet je angefangene Stunde 8,— DM VII.

VII.**Speisewasseruntersuchungen**

1. Für jede einzelne Untersuchung des Rohwassers zur Beurteilung der Auswirkung auf den Kessel betrieb, die Aufbereitungsmöglichkeit und den Chemikalienbedarf ohne Gutachten 20,— DM
2. Für jede einzelne Untersuchung eines Kondensates, gereinigten bzw. auf bereiteten Kesselspeisewassers und Kesselinhaltswassers ohne Gutachten 15,—DM³
3. Kontrolle der Wasseraufbereitungskemikalien und die Durchführung von Enthärtungsversuchen und anderen chemischen Untersuchungen ohne Gutachten je Untersuchung 15,— DM

4. Ausarbeiten und Ausfertigung der Gutachten zu Abschnitt VII Ziffern 1 bis 3 nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,— DM
5. Überprüfung und Begutachtung einer Speisewasseraufbereitungsanlage nach Zeitaufwand je angefangene Stunde 8,—DM
6. Zulassung eines Kesselsteinverhütungs- oder -lösemittels oder eines Kesselinnenanstrichmittels je nach Umfang der notwendigen Prüfungen . 20,— DM bis 50,— DM

VIII.

Kann ohne Verschulden des Sachverständigen eine Prüfung nach Abschnitte 1 bis VII zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so müssen die Gebühren hierfür entrichtet werden.

Bei regelmäßigen Prüfungen gemäß Abschnitt I wird in solchen Fällen jedoch nur die Wiederholungsprüfung besonders berechnet.

IX.

Als Zeitaufwand gilt der Zeitraum zwischen der Abreise des Sachverständigen bzw. Lehrkesselwärters von der Überwachungsstelle oder seinem Wohnsitz bis zur Rückkehr dorthin.

Werden am gleichen Tage von einem Sachverständigen in verschiedenen Betrieben Untersuchungen durchgeführt, so sind die Wegezeiten anteilmäßig zu verrechnen.

Für Arbeiten, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind die entstandenen Reisekosten sowie die Unkosten für Transport von Meßgeräten u. dgl. gesondert in Rechnung zu stellen.

Antragsgemäße Begutachtungen und Besprechungen sind nach Zeitaufwand zu berechnen, sofern sie über den Rahmen der bei regelmäßigen Untersuchungen notwendigen Tätigkeit hinausgehen.

X.

Die Gebührenrechnung ist von der zuständigen Überwachungsstelle auszustellen, die Rechnungsbeträge sind auf das von dieser angegebene Konto einzuzahlen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1955

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

I. V. r. Malter
Staatssekretär